



## Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen

### BM 2 Berufsmaturität nach Lehrabschluss

**Wegleitung für die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfung Ausrichtung  
Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen, am KBZSt.Gallen.**

**Gültig für den Jahrgang BMDV 2021 – 2022**

## 1. Grundlagen

Die BM 2 führt in der Ausrichtung **Wirtschaft und Dienstleistung, Dienstleistungen (WD-D)**, zur Berufsmaturität.

Rechtsgrundlagen sind also

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (SR 412.101)
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009 (SR 412.103.1)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18.12.2012
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23.9.2007 (EG-BB) (sGS 231.1)
- Empfehlung Nr. 11 der SBBK zur Handhabung der Fremdsprachendiplome (24.5.2017)
- Kantonale Berufsbildungsverordnung vom 7. Dezember 2007 (sGS 231.11)
- Kantonale Berufsbildungsverordnung vom 29. April 2015 (sGS)
- Kantonales Reglement über die Berufsmaturität vom 29. April 2015 (sGS)

## 2. Organisatorisches

- Die Aufsicht über die Berufsmaturitätsprüfungen BM 2 obliegt der Berufsmaturitätskommission des KBZSt.Gallen. Zur Berufsmaturitätskommission des KBZSt.Gallen unter der Leitung von Urs Blaser (BSFK) gehören Philipp Müller (Rektor), Markus Brändli (Leiter Grundbildung), Patrick Brändle (Leiter Berufsmaturität, Prüfungsleiter), Beat Schweizer (Lehrgangsleiter BM 2).
- Für die Organisation und die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen BM 2 ist die Abteilungsleitung zuständig. Die Abteilungsleitung delegiert diese Aufgaben an die Lehrgangsleitung BM 2. Die Berufsfachschule gibt den Kandidatinnen und Kandidaten das Prüfungsergebnis bekannt.

- Die Abschlussprüfungen für alle Fächer mit Abschlussprüfungen, ausgenommen externe Sprachdiplome, finden gegen Ende der Ausbildung statt. Die Prüfungsleitung bestimmt den Zeitpunkt.
- Die mündlichen Abschlussprüfungen werden von den die Klassen unterrichtenden Lehrpersonen sowie von Expertinnen und Experten abgenommen. Es werden nach Möglichkeit Expertinnen und Experten der FHS, von anderen Berufsmittelschulen sowie von Gymnasien beigezogen. Die Expertin oder der Experte protokolliert den Verlauf der Prüfung und legt gemeinsam mit der Lehrperson die Prüfungsnote fest. Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt.
- Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden von den kantonalen Fachgruppen erstellt. Alle Prüfungen werden von zwei Lehrpersonen beurteilt.

### 3. Notenbegriffe und Rundungsregeln

#### **Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote ist der Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach und wird auf eine *ganze oder halbe Note* gerundet.

#### **Prüfungsnote**

Prüfungsergebnisse sind ausschliesslich mit *ganzen oder halben Noten* zu bewerten.

Wenn die Prüfung in einem Fach aus mehreren separat bewerteten Teilen besteht (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung), so sind diese Teile mit *ganzen oder halben Noten* zu bewerten.

Das Mittel aus mehreren Prüfungsteilen ist auf *halbe Noten* zu runden.

#### **Fachnote**

Die Fachnote entspricht dem Mittelwert aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnoten, respektive nur der Erfahrungsnote bei Fächern ohne Abschlussprüfung, und wird auf eine *ganze oder halbe Note* gerundet.

#### **Gesamtnote**

Für den Berufsmaturitäts-Abschluss zählen alle Fächer (gemäss Rahmenlehrplan) im Grundlagen-, im Schwerpunkt- und im Ergänzungsbereich sowie im Bereich Interdisziplinäres Arbeiten (IDA) zu gleichen Teilen. Jedes Fach und das Interdisziplinäre Arbeiten (IDA) liefern eine Fachnote; der Mittelwert aller Fachnoten gilt als Gesamtnote. Die Gesamtnote wird auf *eine Dezimalstelle* gerundet.

## 4. Abschluss Berufsmaturität

### Berechnungsgrundlagen der Fachnoten für die Berufsmaturität

<b>erste Landessprache Deutsch<sup>1</sup> (D)</b>	Position 1	Kantonale schriftliche Sprachprüfung	60 Minuten	1/9	
		Kantonaler Aufsatz	90 Minuten		
		mündliche Prüfung	20 Minuten		
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester			
<b>zweite Landessprache Französisch<sup>2</sup> (F)</b>	<b>Variante I</b>				1/9
	Position 1 <sup>3</sup>	Ein von der EBMK anerkanntes und bestandenes externes Diplom Niveau B1 (z.B. DELF B1) oder höher wird in eine Note umgerechnet			
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester			
	<b>Variante II</b>				
	Position 1 <sup>4</sup>	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten		
		mündliche Prüfung	20 Minuten		
Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester				
<b>dritte Sprache Englisch<sup>5</sup> (E)</b>	<b>Variante I</b>				1/9
	Position 1 <sup>6</sup>	Ein von der EBMK anerkanntes und bestandenes externes Diplom Niveau B1 (z.B. PET oder BEC-P) oder höher wird in eine Note umgerechnet			
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester			
	<b>Variante II</b>				
	Position 1 <sup>7</sup>	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten		
		mündliche Prüfung	20 Minuten		
Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester				
<b>Mathematik (MAG)</b>	Position 1	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten	1/9	
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester			
<b>Finanz- und Rechnungswesen (FRW)</b>	Position 1	Kantonale schriftliche Prüfung	180 Minuten	1/9	
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester			
<b>Wirtschaft und Recht (WRS)</b>	Position 1	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten	1/9	
	Position 2	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester			
<b>Geschichte und Politik (GP)</b>	Position 1	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester		1/9	
<b>Wirtschaft und Recht (Recht)</b>	Position 1	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester		1/9	
<b>Interdisziplinäres Ar- beiten (IDA)</b>	Position 1	Ø der Erfahrungsnoten aller Semester		1/9	
	Position 2	IDPA Schlussnote			

<sup>1</sup> Siehe Anhang „Erste Landessprache Deutsch, Position 1“

<sup>2</sup> Der Unterricht bereitet gezielt auf die Variante II vor.

Die Ergebnisse der externen Sprachprüfung werden gemäss Leitfaden zur Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfungen in die Fachnote eingerechnet. Dieses Verfahren gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten.

<sup>3</sup> Siehe Anhang „Zweite Landessprache Französisch“, Position 1, Variante I

<sup>4</sup> Siehe Anhang „Zweite Landessprache Französisch“, Position 1, Variante II

<sup>5</sup> Der Unterricht bereitet gezielt auf die Variante I mit PET (B1) vor.

Die Ergebnisse der externen Sprachprüfung werden gemäss Leitfaden zur Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfungen in die Fachnote eingerechnet. Dieses Verfahren gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten.

<sup>6</sup> Siehe Anhang „Dritte Sprache Englisch“, Position 1, Variante I

<sup>7</sup> Siehe Anhang „Dritte Sprache Englisch“, Position 1, Variante II

### **Interdisziplinäres Arbeiten (IDA):**

Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) und Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern (IDAF)

- Die Schlussnote der IDPA erscheint im Zeugnis des letzten Semesters.
- Das Thema der IDPA und die Schlussnote werden im Notenausweis zur BM aufgeführt.
- Die Note der individuellen schriftlichen Selbstreflexion zur IDPA fließt in die Zeugnisnote „Erste Landessprache“ im letzten Semester ein, wo sie eine der mindestens 3 Semesternoten ersetzt.
- Die Schlussnote der IDPA bildet 50% der Fachnote „Interdisziplinäres Arbeiten“ im Notenausweis zur BM; die Erfahrungsnote des „Interdisziplinären Arbeiten in den Fächern“ (IDAF) bildet die anderen 50%.
- Der Mittelwert aus zwei Semesterzeugnisnoten ergibt die Erfahrungsnote „Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern“ (IDAF); die beiden Semesterzeugnisnoten im Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern (IDAF) setzen sich aus jeweils zwei bewerteten Leistungen zusammen;
- Es gibt keine Abschlussprüfungen im IDA.

### **Bestehen der Prüfung**

Die Berufsmaturität ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4.0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- die Summe der negativen Notenabweichung zur Note 4.0 nicht mehr als 2.0 Notenpunkte beträgt.

## **5. Prüfungswiederholung Berufsmaturität**

Die Prüfung kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

### **Artikel 26 der BMV**

<sup>1</sup> Ist die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup> Wiederholt werden jene Fächer, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Note erreicht wurde.

<sup>3</sup> Für die Fächer des Grundlagen- und des Schwerpunktbereichs zählt bei der Wiederholung die Prüfungsnote ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote.

<sup>4</sup> Für die Fächer des Ergänzungsbereichs ist bei der Wiederholung eine Prüfung zu absolvieren. Es zählt nur die Prüfungsnote.

<sup>5</sup> Bei ungenügender Note im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:

a. Eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten.

b. Ist die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten.

c. Eine genügende bisherige Erfahrungsnote wird berücksichtigt.

<sup>6</sup> Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so zählen für die Notenberechnung nur die neuen Erfahrungsnoten.

<sup>7</sup> Über den Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet die kantonale Behörde.

## **6. Abschluss und Wiederholung externer Abschlüsse (Sprachdiplome)**

Wer bei einer während der Ausbildung im privaten Rahmen abgelegten externen Zertifikatsprüfung ein Diplom erhält (**das Sprachdiplom also tatsächlich besteht**) kann dieses als Ersatz für die Position 1 bei den Fremdsprachen einreichen und in Noten umrechnen lassen (vgl. dazu die Tabellen im Anhang). Das Diplom muss für eine Anrechnung von der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK) anerkannt und mindestens auf der Stufe B1 bestanden sein.

Wer ein höheres Niveau ablegt und nicht besteht, jedoch auf dem „Statement of Results“ darauf hingewiesen wird, dass „theoretisch“ ein B1 bestanden worden sei, das Diplom dafür aber nicht erhält, kann sich ein solches Prüfungsergebnis explizit **nicht** anrechnen lassen

Wer bei einer während der Ausbildung im privaten Rahmen abgelegten externen Zertifikatsprüfung (ab Niveau B1 und höher) ein ungenügendes Resultat erzielt (das Diplom also nicht erhält), kann eine solche externe Prüfung im Laufe der Ausbildung auf eigenen Kosten beliebig oft wiederholen.

Ein **bestandenes** Diplom ab mindestens Niveau B1 muss für eine Anerkennung bis **spätestens Ende April des Abschlussjahres** vorliegen. Wenn bis dahin kein bestandenes Diplom ab mindestens Niveau B1 vorliegt, muss der ordentliche Schulprüfungstermin wahrgenommen werden (extern oder kantonal – je nach Anmeldung). **Ein verspätet eingereichtes Diplom kann nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verantwortung zur Wahrung der Fristen liegt alleine beim Lernenden.**

## 7. Rekursmöglichkeiten

### Zeugnisnoten

Ein Rekurs gegen Zeugnisnoten ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Schulzeugnisses schriftlich beim Bildungsdepartement einzureichen. Der Entscheid des BLD ist endgültig.

### Prüfungsnoten

Gegen Prüfungsnoten kann im Kanton St. Gallen beim Bildungsdepartement innert 14 Tagen Rekurs eingereicht werden. Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt mit der Eröffnung des Ergebnisses durch die Schule. Der Entscheid des BLD ist endgültig. In anderen Kantonen gelten die entsprechenden kantonalen Regelungen.

### Beschwerdemöglichkeiten bei Fremdsprachendiplomen

Die Beschwerdemöglichkeiten gegen das Ergebnis einer Diplomprüfung richten sich nach den einschlägigen Reglementen der Organisationen, welche die Fremdsprachendiplome anbieten. Die in Noten umgerechneten Ergebnisse der Diplomprüfungen können in einem Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung *nicht* angefochten werden. **Die Kandidatinnen und Kandidaten werden hiermit im Voraus schriftlich auf diesen Umstand aufmerksam gemacht.**

## 8. Unredlichkeit und Prüfungsversäumnis

In diesen Fällen findet Art. 35 des kantonalen Reglements über die Berufsmaturität Anwendung:

*Bei Prüfungsunregelmässigkeiten wird Art. 34 der Verordnung über die Berufsbildung sachgemäss angewendet.*

Im Artikel 34 der Verordnung über die Berufsbildung heisst es:

*1 Das Amt für Berufsbildung ordnet Massnahmen gegen Personen an, die an der Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen haben, sich unredlich verhalten haben oder ohne wichtigen Grund nicht oder verspätet an die Prüfung angetreten sind.*

*2 Es kann einen Verweis erteilen, einen Notenabzug verfügen oder die Prüfung im betreffenden Fach oder die ganze Prüfung ungültig erklären. Eine ungültig erklärte Prüfung gilt als abgelegt.*

## 9. Schlussbestimmungen

Der Inhalt dieser Wegleitung wird laufend den Entwicklungen und dem behördlichen Vorgehen bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Gültig ist die jeweils letzte Version. Diese ersetzt alle voran gegangenen.

## Anhang

### Berechnung der Positionsnoten

Gemäss BMV entspricht die Prüfungsnote der Leistung oder dem Mittel der Leistungen in den Prüfungen im entsprechenden Fach.

Noten, welche sich aus dem Mittel mehrere bewerteter Leistungen ergeben, werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.

Bei den folgenden Positionsnoten gilt die nachstehende Regelung:

---

### Erste Landessprache Deutsch, Position 1

				Dauer	Rundung
Position 1	50 %	25 %	schriftliche Sprachprüfung	60 Min.	½ Note
		25 %	Aufsatz	90 Min.	
	50 %	mündliche Prüfung		20 Min.	½ Note

**Zeitpunkt des Abschlusses: Im letzten Semester**

In der ersten Schulwoche des letzten Semesters (anfangs Februar) muss die Entscheidung gefallen sein, ob man die externe (Variante I) oder die kantonale Abschlussprüfung (Variante II) wählt.

### Zweite Landessprache Französisch, Position 1, Variante I

		Rundung
Position 1	externe Prüfung „DELF“ (B1) oder höher	½ Note

Ein von der EBMK anerkanntes (und zum selben Zeitpunkt wie die kantonalen Prüfungen absolviertes) Diplom B1 (z.B. DELF B1) ersetzt die kantonale Prüfung und wird gemäss der Empfehlung Nr. 11 zur Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität in eine Note umgerechnet. **Zeitpunkt des Abschlusses: Im letzten Semester.**

Punkte	Note
90-100	6.0
80-89	5.5
70-79	5.0
60-69	4.5
50-59	4.0
42-49	3.5
34-41	3.0
25-33	2.5
17-24	2.0
9-16	1.5
0-8	1.0

Wer sich dieses Diplom anrechnen lassen will, wird zu den kantonalen Prüfungen als Ganzes nicht mehr zugelassen. Es besteht also auf keinen Fall die Wahlmöglichkeit zwischen der Anrechnung des externen oder des kantonalen Prüfungsergebnisses (oder Teilen davon).

### Externes Diplom Niveau DELF (B2)

Wer im Rahmen der ordentlichen Prüfungssession eine Diplomprüfung ablegen und anrechnen lassen will, die höher ist als das zu erreichende Anforderungsniveau, **muss zwingend mit seiner Unterschrift bestätigen, sich der Berechnungsgrundlage der Note im Klaren zu sein:** Eine abgelegte und bestandene Diplomprüfung, die um eine Stufe höher ist als das zu erreichende Anforderungsniveau B1, wird gemäss Tabelle aus der Empfehlung 11 umgerechnet und dann ein Notenpunkt dazu gezählt. Die Höchstnote der Abschlussprüfung bleibt auch nach einem Notenzuschlag die Note 6.

### Beschwerden bei Fremdsprachendiplomen

Die Beschwerdemöglichkeiten gegen die Ausstellung des Fremdsprachendiploms selbst richten sich nach den einschlägigen Reglementen der entsprechenden Organisationen, welche die externen Sprachdiplome anbieten. **Die Kandidatinnen und Kandidaten werden hiermit im Voraus schriftlich auf diesen Umstand aufmerksam gemacht.**

### Zweite Landessprache Französisch, Position 1, Variante II

			Punkte	Dauer.	Rundung
Position 1	50 %	Compréhension écrite	40	120 Minuten	½ Note
		Grammaire	30		
		Production écrite	30		
	50 %	Production orale	60	20 Minuten	½ Note

**Zeitpunkt des Abschlusses: Im letzten Semester.**

In der ersten Schulwoche des letzten Semesters (anfangs Februar) muss die Entscheidung gefallen sein, ob man die externe (Variante I) oder die kantonale Abschlussprüfung (Variante II) wählt.

### Dritte Sprache Englisch, Position 1, Variante I

		Rundung
Position 1	externe Prüfung „PET oder BEC-P“ (B1) oder höher	½ Note

Ein von der EBMK anerkanntes (und zum selben Zeitpunkt wie die kantonalen Prüfungen absolviertes) Diplom B1 (z.B. PET) ersetzt die kantonale Prüfung und wird gemäss der Empfehlung Nr. 11 zur Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität in eine Note umgerechnet. **Zeitpunkt des Abschlusses: Im letzten Semester.**

Punkte	Note
160-170	6.0
155-159	5.5
150-154	5.0
145-149	4.5
140-144	4.0
134-139	3.5
128-133	3.0
121-127	2.5
115-120	2.0
109-114	1.5
102-108	1.0

Wer sich dieses Diplom anrechnen lassen will, wird zu den internen Prüfungen als Ganzes nicht mehr zugelassen. Es besteht also auf keinen Fall die Wahlmöglichkeit zwischen der Anrechnung des externen oder des internen Prüfungsergebnisses (oder Teilen davon).

### Externes Diplom Niveau FCE (B2)

Wer im Rahmen der ordentlichen Prüfungssession eine Diplomprüfung ablegen und anrechnen lassen will, die höher ist als das zu erreichende Anforderungsniveau, **muss zwingend mit seiner Unterschrift bestätigen, sich der Berechnungsgrundlage der Note im Klaren zu sein:** Eine abgelegte und bestandene Diplomprüfung, die um **eine** Stufe höher ist als das zu erreichende Anforderungsniveau B1, wird gemäss Tabelle aus der Empfehlung 11 umgerechnet und dann **ein** Notenpunkt dazu gezählt. Die Höchstnote der Abschlussprüfung bleibt auch nach einem Notenzuschlag die Note 6.

### Beschwerden bei Fremdsprachendiplomen

Die Beschwerdemöglichkeiten gegen die Ausstellung des Fremdsprachendiploms selbst richten sich nach den einschlägigen Reglementen der entsprechenden Organisationen, welche die externen Sprachdiplome anbieten. **Die Kandidatinnen und Kandidaten werden hiermit im Voraus schriftlich auf diesen Umstand aufmerksam gemacht.**

### Dritte Sprache Englisch, Position 1, Variante II

				Dauer	Dauer total	Rundung
Position 1	60 %	use of english	15 %	50 Minuten	120 Minuten	½ Note
		reading	15 %			
		writing	15 %	40 Minuten		
		listening	15 %	30 Minuten		
	40 %	speaking		20 Minuten		

**Zeitpunkt des Abschlusses: Im letzten Semester.**



## Reglement Dispensation Fremdsprachdiplome B1

### **a) Sprachdiplom Niveau B1 vor Beginn der BM-Ausbildung (oder bis zur ersten Notenabgabe im ersten Semester) erworben**

Variante I: Dispensation

Wer vor Beginn der BM-Ausbildung im Besitz eines von der EBMK anerkannten Sprachdiploms B1 (z.B. PET oder DELF B1) ist, kann von Anfang an vom Unterricht und von der Berufsmaturitätsprüfung dispensiert werden. Wer während der BM-Ausbildung bis zum Zeitpunkt der Notenabgabe des ersten Semesters ein Sprachdiplom B1 erwirbt, kann auf eigenen, schriftlichen Antrag vom restlichen Unterricht dispensiert werden<sup>8</sup>. Es werden keine Semesternoten erbracht und im BM-Ausweis auch keine Fachnote ausgewiesen. Im Semesterzeugnis steht **dispensiert**, im BM-Ausweis steht **erfüllt**.

Variante II: Keine Dispensation – Umrechnung des Diploms

Die Lernenden besuchen den Unterricht vollständig auf Basis des Präsenzunterrichts<sup>9</sup>. Es müssen ausreichend Semesterprüfungsnoten für die Erstellung von Erfahrungsnoten erteilt werden können. Ein bestandenes Sprachdiplom B1 wird in eine Note umgerechnet<sup>10</sup> und zählt zu 50% zur Fachnote Französisch bzw. Englisch im BM-Ausweis. Die anderen 50% ergeben sich aus dem Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten.

### **b) Sprachdiplom Niveau B1 während der BM-Ausbildung erworben (nach der Notenabgabe für das erste Semester)**

Wer während der BM-Ausbildung ein Sprachdiplom B1 erwirbt, kann nur bis zur Notenabgabe im ersten Semester vom restlichen Unterricht dispensiert werden (vgl. a) Variante I). Wer nach der ersten Notenabgabe ein Sprachdiplom B1 erwirbt, besucht den Unterricht vollständig auf Basis des Präsenzunterrichts<sup>2</sup>. Es müssen ausreichend Semesterprüfungsnoten für die Erstellung von Erfahrungsnoten erteilt werden können. Ein bestandenes Sprachdiplom B1 wird in eine Note umgerechnet<sup>3</sup> und zählt zu 50% zur Fachnote Französisch bzw. Englisch im BM-Ausweis. Die anderen 50% ergeben sich aus dem Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten.

### **c) Berufsmaturaprüfung Niveau B1 am Schluss der Ausbildung**

Der Lernende hat die Wahl zwischen einer kantonalen Prüfung und der externen Prüfung für ein Sprachdiplom B1 (DELF B1 / PET B1). Die Lernenden teilen ihren Entscheid der Schulleitung bis spätestens zur ersten Schulwoche im letzten Semester der Ausbildung mit (anfangs Februar). **Dieser Entscheid ist verbindlich.** Fällt die Wahl auf die externe Prüfung, ersetzt das externe Sprachdiplom die kantonale Abschlussprüfung. 50% der Fachnote ergeben sich aus dem Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten, die anderen 50% ergeben sich aus dem Resultat der kantonalen Prüfung bzw. des umgerechneten<sup>3</sup> externen Sprachdiploms. Falls sich jemand für das Ersetzen der kantonalen Prüfung durch ein externes Sprachdiplom entschieden hat, kann die kantonale Prüfung nur absolviert werden, wenn die Prüfung für das externe Sprachdiplom aus wichtigen Gründen verpasst wurde (Krankheit, Unfall oder ähnliche Gründe).

---

<sup>8</sup> Diese Regelung ist nur im ersten Semester möglich, später ausdrücklich nicht mehr.

<sup>9</sup> In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Lehrgangseitung, welche Lektionen des Unterrichts im Minimum besucht werden müssen.

<sup>10</sup> Die Punktezahle des Sprachdiploms B1 wird in diesem Fall gemäss der Empfehlung Nr. 11 der SBBK zur Handhabung der Fremdsprachdiplome (24.5.2017) in eine Note umgerechnet.



